

Stadt Cottbus/Chóseebuz
Stadtverordnetenversammlung

Protokoll 57 V/13

der

Beratung des Ausschusses Wirtschaft, Bauen und Verkehr am 11.09.2013

Ort: Stadthaus, Erich Kästner Platz 1, Saal
Beginn: 17.00 Uhr
Ende: 20.05 Uhr

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste (Anlage 1)

Es waren **elf** stimmberechtigte Stadtverordnete anwesend.

Um 19.20 Uhr verließ Herr Galle und

um 19.40 Uhr Herr Kaps die Beratung, so dass nur noch **neun** stimmberechtigte Stadtverordnete anwesend waren.

Begrüßung der Anwesenden durch Herrn Schaaf.

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Abstimmung zur Tagesordnung

Die Punkte 5.1 und 5.2 werden in der Reihenfolge getauscht.

2. Protokollkontrolle

Die Protokolle 54 V/13, 55 V/13 und 56 V/13 wurden bestätigt.

3. Bericht des OB

Keine neuen Informationen.

4. Informationen, Anfragen, Anträge

- Information von Herrn Schaaf zur Beschäftigung von Herrn Schrödermeier als Leiter Katasterbehörde
- Anfrage von Herrn Strese zur Verfahrensweise innerhalb der Stadtverwaltung bei Jubiläen und runden Geburtstagen am Beispiel Werkleiterin GPC
- Anfrage zur Auslegung der Unterschriftenlisten Pro und Contra Braunkohle – Vorteilnahme von einer Seite (Beispiel Auslegung im CTK)
Herr Nicht führt hierzu aus, dass ebenfalls die Auslegung im Rathaus erfolgt ist und die Gegenseite das gleiche Recht hat, öffentliche Einrichtungen diesbezüglich zu nutzen.
- Anfrage zu Fertigstellungsterminen und Kosten bei Straßenbaumaßnahmen (Lobedanstr., Tankstelle Sandow, Ströbitz)
Problematik steht bereits auf der Tagesordnung Oktober

4.1 Zusatzbezeichnung der Cottbuser Ortseingangsschilder mit „Universitätsstadt“ (Anlage 2)
Fachbereich Grün und Verkehrsflächen

Frau Michael informiert, dass es sich um insgesamt 65 Tafeln handelt, wobei 33 Ortseingangstafeln von der Ergänzung „Universitätsstadt“ betroffen sind. Derzeit ist der Landtag mit der Novellierung des Sorben(Wenden)-Gesetzes befasst. Für die weitere Vorgehensweise wird die Änderung des Erlasses abgewartet. Ein neuer Bericht erfolgt hierzu im Dezember.

4.2 Bericht Bahnhofsbrücken (Anlage 3)
Fachbereich Grün und Verkehrsflächen

Frau Tzschoppe informiert zum Stand der Bahnhofsbrücken. Es gibt keine Anfragen hierzu.

5. Beschlussvorlagen

5.1 **IV – 026/13** **8 : 0 : 3**
Regionales Entwicklungskonzept (REK) Cottbus-Guben-Forst (Lausitz) (Anlage 4)
Fachbereich Stadtentwicklung, Herr Thiele führt ein.
Gäste: Frau Slapa (dieraumplaner), Frau Meifert (BTE)

Herr Thiele: Das REK wurde im Auftrag der GL auf der Basis einer zwischen den Gemeinden im Betrachtungsraum abgestimmten Aufgabenstellung erarbeitet. Eingeflossen sind die in den städtischen Entwicklungskonzepten enthaltenen Ziele und Maßnahmen mit dem Schwerpunkt im touristischen Bereich. Aufgabe des Konzeptes ist es, die in den Gemeinden entwickelten Maßnahmen zu koordinieren mit dem Ziel, die Aktivitäten der Partner aus Politik und Wirtschaft mit denen der Verwaltungen auf die Umsetzung der notwendigen Projekte zu konzentrieren.

Über die Umsetzung der aufgezeigten Maßnahmen entscheiden die jeweiligen Gebietskörperschaften separat.

Frau Meifert (BTE), Frau Slapa (dieraumplaner): Die Vertreterinnen der beauftragten Planungsbüros erläutern den Planungsprozess. Die Struktur, die Zielstellungen und die Maßnahmekomplexe werden in ihren Grundzügen vorgestellt und beispielhaft an Schlüsselmaßnahmen erläutert. Hingewiesen wird auf die Koordinierungsgruppe, die aus den Vertretern der Gemeinden mit der Aufgabe gebildet werden soll, den Umsetzungsprozess zu steuern. Hingewiesen wird auf die geplante Abschlussveranstaltung mit der Verabschiedung der „Cottbuser Erklärung“.

Fragen des WBVA werden beantwortet.

- Anfrage von Herrn Schaaf zur Lenkungsgruppenmitgliedschaft von SPN
– wird bestätigt.
- Anfrage zur Dachmarke Lausitz
– Prozess begriffliche Zusammengehörigkeit intensivieren.
- Anfrage von Herrn Schulz zur Entwicklung der Regionalen Planungsgemeinschaft für die Region
– Abstimmung für 3 Standorte zwischen REK.
- Anfrage von Herrn Kaps, warum nur Beschränkung auf 3 Standorte
– Einbindung der Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgt.
- Hinweis von Herrn Strese, dass zur Unterstützung regionaler Wachstumsketten und Wirtschaftsfunktionen Fachkräfte in der Region gehalten werden müssen.
– Aufnahme als Punkt in der Cottbuser Erklärung
- Anfrage von Herrn Süßmilch zur Notwendigkeit eines solchen Papiers, da Strukturen und Menschen im realen Leben dies nicht so widerspiegeln
– Frau Tzschoppe unterstreicht die Konzentration von Konzepten und die

- Stärkung der Wirtschafts- und Tourismusregion, dies bedarf allerdings der Unterstützung des Landes.
- Hinweis Herr Schur spricht das Problem der Vermarktung der Region an, dies ist Aufgabe der Landesplanung

Herr Thiele erklärt die jährliche Berichterstattung und Entscheidung von Einzelmaßnahmen im Ausschuss.

5.2 II – 014/13 10 : 0 : 1

Kommunales Energiekonzept für die Stadt Cottbus (Anlage 5)

Fachbereich Umwelt und Natur, Herr Bergner

Gäste: Herr Koritkowski, BTU Cottbus-Senftenberg

Herr Brenner, Frau Tronnier, DSK

Herr Nicht und Herr Koritkowski führen aus:

Das Energiekonzept ist ein Werk monatelanger Arbeit in der viele Akteure und Stadtverordnete in den Lenkungsgruppen und den öffentlichen Veranstaltungen aktiv mitgearbeitet haben. Mit der Erarbeitung des Konzeptes wurde deutlich das die Stadt Cottbus im Verhältnis zu anderen Großstädten schon heute erstaunlich gut dar steht. In den zahlreichen öffentlichen- sowie Bürgerveranstaltungen konnten sich alle Akteure einbringen. Die Ergebnisse des Energiekonzeptes können jederzeit im Internet der Stadt Cottbus nachgelesen bzw. eingesehen werden. Änderungsvorschläge aus der Bürgerveranstaltung sowie aus den Ausschüssen und der Öffentlichkeit werden in gesamelter Weise als Änderungs- oder Austauschseiten allen Stadtverordneten zur Kenntnis gegeben, insofern sie nicht grundsätzliche Aussagen des Konzeptes betreffen, sondern Details. Die Weiterführung des Konzeptes soll auch zukünftig fortgesetzt werden. Dazu soll es 1x jährlich eine Info zum Erfüllungsstand in den Ausschüssen Wirtschaft, Bau und Verkehr geben. Nach Beschlussfassung soll ein Antrag gemäß dem aktuellen Förderprogramm (Zuschüsse) zur Schaffung einer Stelle einer/s Energiebeauftragten/r gestellt werden. Mit der Schaffung dieser Stelle soll die Koordinierung des Energiekonzeptes sichergestellt werden. Für die Schaffung dieser Stelle ist die politische Unterstützung der Stadtverordneten erforderlich. In einer öffentlichen Ausschreibung soll dabei ein/e geeignete/r Mitarbeiter/in gefunden werden. Die Stadt Cottbus befindet sich in einer Energie-und Kohleregion. Dieser Ansatz spielte bei der Erarbeitung des Konzeptes eine tragende Rolle. Das Hauptaugenmerk der Erarbeitung des Energiekonzeptes war dabei nicht pro oder kontra Kohle darzustellen, aber die Ausgangs- und Rahmenbedingungen. Diese tragenden Säulen unterstreichen auch die gute Entwicklung der Stadtwerke Cottbus. Weiterhin muss die Bezahlbarkeit der Energiewände für die Bürger und Unternehmen gegeben sein. Zudem muss die Stromversorgung für die Stadt durchgängig 24 h gesichert werden. Das Energiekonzept beinhaltet ein Maßnamepaket mit 94 Maßnahmen, welche nur bei entsprechender Fördermittelarchitektur in Brandenburg, in Deutschland und bei der EU umsetzbar sind. Die Energiewende kann politisch nur funktionieren, wenn sie einhundertprozentig ausfinanziert wird. Anschließender Dank gilt allen Akteuren der Lenkungsgruppe, allen Mitwirkenden sowie der BTU Cottbus und der DSK.

- Hinweis Herr Strese weist darauf hin, dass der Energiebeauftragte auch Kontrolltätigkeit an städtischen Objekten ausüben sollte.
- Anfrage von Herrn Strese zum Maßnahmepunkt 9 -Erhöhung der Parkgebühren oder Parkzeiten im öffentlichen Raum-
Herr Nicht führt dazu aus, dass geplant ist, auch samstags Gebühren zu erheben, dazu wird eine Vorlage im Oktober erstellt.
- Anfrage Herr Süßmilch kritisiert den ungenügenden Ausbau des Energieverbrauchs
-- die Senkung des Energieverbrauches ist mit aufzunehmen.
– Empfehlung von Herrn Schaaf – halbjährliche Abfrage im Ausschuss, erstmals im März 2014

- Anfrage Herr Kaps spricht das Problem der Förderung der Straßenbahn sowie den Energieverbrauch (Bsp. LED-Beleuchtung) an. Konzeptabstimmung mit Land/Bund – Absprachen zur Verwirklichung.
Herr Nicht führt dazu aus, dass bei Förderprogrammen eine Konzeptabforderung vom Fördermittelgeber erfolgt.

5.3 OB – 115/13 11 : 0 : 0

Information zum Stand der Erarbeitung „Seniorenpolitischer Leitlinien der Stadt Cottbus“
BOB, Frau Konzack

- Gemeinsame Erarbeitung der Leitlinien durch Seniorenbeirat und Verwaltung
- Votum aus der Stadtspitze zur weiteren Arbeit erforderlich
- Am 29.10.2013 Bürgerforum
- Geplante Beschlussfassung im November 2013
- Bis September 2014 Erarbeitung eines Maßnahmeplanes

5.4 II – 013/13 7 : 3 : 1

Überarbeitung der Kalkulation des max. Schmutzwasser-Beitragssatzes
G II, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, Herr Nicht, Frau Schneider,
Frau Reinschke

Gast: Herr RA Kühne, Kanzlei SWKH Rechtsanwälte Berlin

1. Herr Nicht informiert über den aktuellen Stand der Beitragsveranlagung:

8.291 Kanalanschlussbeitragsbescheide wurden bisher erlassen. Bis zum Jahresende 31.12.2013 sind noch ca. 700 Beitragsbescheide zu erlassen, für die zum 31.12.2013 die Festsetzungsfrist endet.

Bezugnehmend auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu den Verjährungsfristen gab es im Landtag Brandenburg bereits eine 1. Lesung der Gesetzesänderung zum KAG Brandenburg. Entsprechend des Gesetzesentwurfes soll die Frist zum 31.12.2015 enden.

Zu diesen Bescheiden sind 6.067 Widersprüche eingegangen, das entspricht einer Widerspruchsquote von 73,2 %. Von den Widersprüchen sind ca. 25,9 % beschieden. Die Widerspruchsbearbeitung wurde im Februar dieses Jahres längstens bis zu einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg in den anhängigen Berufungsverfahren zurückgestellt.

Bisher sind 278 Verfahren beim Verwaltungsgericht Cottbus eingegangen, davon 94 noch offen. Lediglich 1 Klageverfahren wurde zum Nachteil der Stadt Cottbus entschieden, was jedoch in der stadtplanungsrechtlichen Zuordnung des Grundstücks begründet war.

83 Verfahren gingen beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ein, davon sind 52 Verfahren noch nicht entschieden. Von den 52 offenen Verfahren, wurden 2 Verfahren zur Berufung zugelassen und in 46 Verfahren wurde ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. In den 2 Berufungsverfahren wird am 13.11.2013 die mündliche Verhandlung durchgeführt.

Es sind 827 Stundungsanträge bei der Stadt Cottbus eingegangen, davon sind derzeit 90,1 % bearbeitet.

2. Herr Rechtsanwalt Kühne als beratender Rechtsanwalt im Rahmen der Erstellung der Beitragskalkulation und als Bevollmächtigter der Stadt Cottbus in diversen beitragsrechtlichen Verfahren stellt sich kurz vor und führt hinsichtlich der vorliegenden Beschlussvorlage StVV-II-013/13 wie folgt aus:

Das Oberverwaltungsgericht Berlin Brandenburg hat in seinen Urteilen vom 12.12.2007 (OVG 9 B 44.06 und OVG 9 B 45.06) bestätigt, dass auf der Grundlage des geänderten Kommunalabgabengesetzes die sachliche Beitragspflicht mit der ersten wirksamen Beitragssatzung entsteht.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 26.11.2008 eine Kanalanschlussbeitragssatzung beschlossen, die zum 01.01.2009 in Kraft getreten ist. Der Kanalanschlussbeitragssatzung lag eine Beitragskalkulation zugrunde, die einen höchstzulässigen Beitragssatz von 4,09 €/m² auswies. In der Kanalanschlussbeitragssatzung wurde ein Beitragssatz von 3,40 €/m² festgelegt. Es ist zulässig, einen Beitragssatz festzulegen, der unter dem ermittelten höchstzulässigen Beitragssatz liegt.

Ab dem Jahr 2009 erließ die Stadt Cottbus Beitragsbescheide auf Grundlage der derzeit geltenden Kanalanschlussbeitragssatzung und ab Juni 2010 auch gegenüber den so genannten Altanschließern. Gegen diese Bescheide haben viele Grundstückseigentümer Widerspruch erhoben. Nach Erlass von abweisenden Widerspruchsbescheiden wurden zahlreiche Klagen eingereicht. Das Verwaltungsgericht Cottbus hat diese Klagen bisher alle zurückgewiesen. Lediglich ein Verfahren hat die Stadt Cottbus verloren, da es sich bei dem betroffenen Grundstück nach Auffassung des Gerichts um ein nicht beitragspflichtiges Grundstück im Außenbereich handelte.

Gegen diese Urteile wurde in vielen Fällen ein Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gestellt. Im Jahre 2012 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in zwei Verfahren die Berufung zugelassen. Zur Begründung verwies das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg unter anderem darauf, dass zu klären sei, ob und in welchem Umfang die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kanalanschlussbeitragssatzung über die Gebühren und Entgelte erzielten Abschreibungserlöse auf den beitragsfähigen Investitionsaufwand bei der Ermittlung des höchstzulässigen Beitragssatzes zu berücksichtigen sind.

Die Stadtverwaltung Cottbus beschloss im Jahre 2012, die ursprüngliche Beitragskalkulation aus dem Jahr 2008 noch einmal im Hinblick auf die in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse überprüfen zu lassen. In der Überarbeitung wurde berücksichtigt, dass nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Cottbus und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg auch der so genannte Sanierungsaufwand für Anlagen, die bereits vor dem 03.10.1990 hergestellt wurden, als beitragsfähiger Aufwand gilt. Die Beitragskalkulation aus dem Jahr 2008 hatte dagegen den zukünftigen Sanierungsaufwand nicht als beitragsfähigen Aufwand berücksichtigt. Auf der anderen Seite sollte in einer Nebenrechnung berücksichtigt werden, in welcher Höhe bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kanalanschlussbeitragssatzung (01.01.2009) bereits Abschreibungserlöse auf den beitragsfähigen Investitionsaufwand über die Gebühren und Entgelte erzielt wurden.

Die überarbeitete Kalkulation kommt zu dem Ergebnis, dass der höchstzulässige Beitragssatz bei 4,56 €/m² liegt. In einer Nebenrechnung wurde festgestellt, dass bei einem Abzug der bis zum 31.12.2008 erzielten Abschreibungserlöse auf den beitragsfähigen Investitionsaufwand der höchstzulässige Beitragssatz bei 3,65 €/m² liegen würde. Damit läge selbst dann, wenn das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg einen solchen Abzug verlangen würde, der höchstzulässige Beitragssatz noch über dem festgesetzten Beitragssatz von 3,40 €/m².

Nach dieser Berechnung verstößt der festgesetzte Beitragssatz nicht gegen das Aufwandsüberschreitungsverbot. Lediglich der prozentuale Anteil des festgesetzten Beitragssatzes an dem höchstzulässigen Beitragssatz (sog. Deckungsgrad) ändert sich, je nach dem, ob man die Abschreibungserlöse vom beitragsfähigen Aufwand abzieht oder nicht.

Da es Rechtsauffassungen gibt, dass möglicherweise nur der Satzungsgeber den Deckungsgrad ändern darf, sollte die Stadtverordnetenversammlung die überarbeitete Beitragskalkulation zur Kenntnis nehmen und aus Gründen der rechtlichen Vorsorge und Risikominimierung eine Beschlussfassung herbeiführen. Die Beschlussvorlage sieht vor, dass der festgesetzte Beitragssatz trotz eines ggf. geänderten Deckungsgrades unverändert bleibt. Damit erfolgt keine Satzungsänderung.

Herr Nicht bringt in Erinnerung, dass die Stadtverordnetenversammlung im November 2011 die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes mit den Erneuerungen beschlossen hat. Er verweist nochmals auf die Möglichkeit der **Akteneinsicht** in die vollständigen Kalkulationsunterlagen einschließlich der beigefügten Nebenrechnung im Amt 70, Dienstsitz: Berliner Straße 20-21, hin. Bei Bedarf wird die Nebenrechnung zur Beitragskalkulation übergeben.

Einzelfragen der Ausschussmitglieder wurden durch Herrn Rechtsanwalt Kühne und Herrn Nicht beantwortet.

5.5 **IV – 049/13** **11 : 0 : 0**

Änderung der Regelung über die Gewährung eines Abschlages auf den Ausgleichsbetrag bei Abschluss einer Ablösevereinbarung im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus“
Fachbereich Stadtentwicklung, Herr Thiele, Frau Juckel (DSK)

- Anfrage Herr Strese hinterfragt die andere Regelung im BGB
- Anfrage der CDU zu Haushaltsauswirkungen 2012 bei Rückzahlungen aus dem Treuhandvermögen (direkter Ausweis der Summe von den betreffenden 5 Vereinbarungen)
 - Frau Juckel nennt die Rückzahlungssumme an 5 Eigentümer 5.501,30 € wegen der Gleichbehandlung

Werner Schaaf
Vorsitzender des Ausschusses
Wirtschaft, Bau, Verkehr